



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gd.generalsekretariat@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Rechtsdienst, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	LDP
Kontaktperson für Rückfragen	Patricia von Falkenstein
Strasse, Nummer	Elisabethenanlage 25
PLZ/Ort	4010 Basel
E-Mail	pvfalkenstein@gxm.net
Telefon	061 312 12 31

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?

a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja

Begründungen/Bemerkungen:

Verbesserung der Qualität sowie Stärkung der Forschung und damit des Wirtschaftsraumes Basel, falls auch die Universität über genügend Mittel verfügen kann.

b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja

Begründungen/Bemerkungen:

Sofern die Effizienz wirklich gesteigert wird. Wobei fraglich ist, ob eine deutliche Dämpfung eintritt.

c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja

Begründungen/Bemerkungen:

Starke Grosse Spitäler können Schwerpunkte bilden und sind dadurch für forschende Ärzte interessant, was wiederum für die forschende pharmazeutische Industrie in Basel wichtig ist. Das funktioniert nur, wenn die Universität Basel mit genügend Ressourcen entwickeln kann.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

Die gemeinsame Spitalgruppe zeigt längerfristig – so wie das UKBB – dass es nicht nur aus Kostengründen sinnvoll ist, regionale Lösungen anzustreben. Gleichzeitig stärkt es den Gesundheitsraum Basel/Nordwestschweiz in Konkurrenz zu ZH und BE.

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja! Die Rechtsform ist unwesentlich, wie dies von den Liberalen bereits in den 70er Jahren aufgezeigt worden ist. Eine AG ermöglicht, dass sich weitere Gebietskörperschaften unkompliziert beteiligen können. Entsprechend der Beteiligung kann auch die Mitbestimmung der Aktionäre klar geregelt werden.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja. Wenn aber der Universität Mittel entzogen werden, lassen sich diese gut tönende Ziele nicht erreichen.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein! Die Regelung müsste lauten, dass die beteiligten Nordwestschweizer Kantone eine qualifizierte Mehrheit (z.B. 70%) haben. Die vorgesehene Privile-

gierung einzelner Kantone könnte die langfristige Entwicklung im Gesundheitsraum NWCH und die Zusammenarbeit gefährden, andere Kantone hätten keinen Anreiz, beizutreten.

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Nein! Durch die Privilegierung des Kantons BL werden möglicherweise langfristige Probleme geschaffen, die weit über den Gesundheitsbereich für die ganze Region negative Wirkung haben und das Klima für die regionale Zusammenarbeit vergiften können. Es ist dem Kanton BL zuzumuten, sich paritätisch an der Investition zu beteiligen. Stellt er doch aufgrund seiner gegenüber BS um 50% grösseren Bevölkerung schon mittelfristig wesentlich mehr Patienten. Da es sich um eine Investition handelt und nicht um laufende Ausgaben spielt (angesichts der Zinssituation) darf die gegenwärtige Finanzknappheit von BL keine Rolle spielen. Es kann nicht angehen, dass BL überall von BS profitiert.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervertretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja. Die Lösung sollte sich der Regelung des UKBB anpassen.

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

JA. Es muss darin unbedingt festgehalten werden, dass eine Erweiterung des Aktionariats durch die Kantone SO, AG, JU anzustreben ist.

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Privatspitäler und private Arztpraxen dürfen nicht diskriminiert bzw. benachteiligt werden.
Die einzubringenden Werte müssen – wie auch alle übrigen Zahlen – von der BS Finanzkontrolle vorgängig auf Richtigkeit überprüft werden (z.B. Wert der Gebäude unter Berücksichtigung des zu erwartenden Renovationsaufwands etc.)

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	Der Sitz könnte auch in Liestal sein, wenn das die Zusammenarbeit erleichtert.
§ 3 Zweck	
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	
§ 5 Beteiligung der Kantone	BS und BL müssen nicht zu jedem Zeitpunkt eine Beteiligung von zusammen 70% haben, falls sich weitere Kantone beteiligen.
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	Je nach Beteiligung weiterer Kantone müsste auch das überprüft werden. Im Prinzip müssten die Aktionärsrechte entsprechend der Beteiligung sein.
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	Falls sich BL nicht von Anfang an paritätisch beteiligt, muss es jedoch diese Kaufoption innerhalb von längstens 10 Jahren wahrnehmen.
§ 8 Steuerbefreiung	Das stellt eine Bevorzugung gegenüber Privatspitälern dar.
§ 9 Eigentümerstrategie	Diesem Instrument begegnen wir skeptisch. Der Verwaltungsrat sollte durch die Kantone nicht eingeeengt werden, sonst könnte man die Institution gerade so gut als Verwaltungseinheit des Kantons führen. Die Eigentümerstrategie ist zu ausführlich.
§ 10 Informationspflicht	
§ 11 Arbeitsverhältnisse	

	Die Arbeitsverhältnisse sollten denjenigen des UKBB angepasst werde.
§ 12 Berufliche Vorsorge	
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	
§ 14 Haftung	
§ 15 Auflösung der [Spitalgruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schiedsgericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündigung	
§ 18 Schlussbestimmungen	

Besten Dank für Ihre Bemühungen.